

**Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen  
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen  
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen  
Vom 19.12.2001**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, berichtigt S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert am 28. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 58), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 01.11.2001 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Stundung ist das Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung. Die Einräumung von Teilzahlungen kommt einer Stundung gleich.
- (2) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
- (3) Erlass ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf die Forderung.

**§ 2 Stundung von Forderungen**

- (1) Forderungen der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeutet und die sofortige Vollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Gestundete Beträge sind während der Stundung für das Jahr mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 897) in der jeweils gültigen Fassung zu verzinsen. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 5,00 Euro belaufen würde.  
Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Forderungen können gestundet werden:
  1. vom Bürgermeister bis 5.000 Euro  
bis zu einem Jahr, sofern die Tilgung innerhalb des laufenden Haushaltsjahres erfolgt,
  2. vom Finanzausschuss bis 5.000 Euro  
bis zu drei Jahren,
  3. von der Gemeindevertretung über 5.000 Euro.Über die vom Bürgermeister ausgesprochenen Stundungen, soweit sie den Betrag von 2.500 Euro übersteigen, ist dem Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von zwei Jahren hinausgehen und einen Betrag von 2.500 Euro übersteigen.

### § 3 Niederschlagung von Forderungen

- (1) Forderungen der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, die Forderung später erneut geltend zu machen. Eine Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt die Forderung nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Forderungen können niedergeschlagen werden:
- |                            |      |             |
|----------------------------|------|-------------|
| vom Bürgermeister          | bis  | 500 Euro,   |
| vom Finanzausschuss        | bis  | 2.500 Euro, |
| von der Gemeindevertretung | über | 2.500 Euro. |
- Über die vom Bürgermeister ausgesprochenen Niederschlagungen ist dem Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
- (4) Niedergeschlagene Forderungen sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kämmerei zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen.  
Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Wohnung des Schuldners,
  2. Höhe der Forderung,
  3. Gegenstand (Rechtsgrund),
  4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
  5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
  6. Zeitpunkt der Verjährung.

### § 4 Erlass von Forderungen

- (1) Forderungen der Gemeinde können auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung der Forderung zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt die Forderung.
- (3) Forderungen können niedergeschlagen werden:
- |                            |      |             |
|----------------------------|------|-------------|
| vom Bürgermeister          | bis  | 250 Euro,   |
| vom Finanzausschuss        | bis  | 1.250 Euro, |
| von der Gemeindevertretung | über | 1.250 Euro. |
- Über die vom Bürgermeister ausgesprochenen Erlasse ist dem Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

### § 5 Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

### § 6 Bezeichnungen

Soweit Bezeichnungen, die sowohl für Frauen als auch für Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 26. Juni 1991 außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.12.2001

.....  
(Christiane Meier)  
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.